



OTTO VON GUERICKE  
UNIVERSITÄT  
MAGDEBURG

WW

FAKULTÄT FÜR  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

# **Studienordnung**

**für den englischsprachigen Bachelorstudiengang**

**International Business and Economics**

**vom 04. Oktober 2006**

**in der Fassung vom 04.07.2012**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studienordnung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn.....	4
§ 6 Umfang des Studiums.....	4
§ 7 Studieninhalt .....	4
§ 8 Studienaufbau .....	5
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen .....	5
§ 10 Aufbau des Einführungsstudiums .....	6
§ 11 Aufbau des Kernstudiums .....	6
§ 12 Studienfachberatung .....	6
§ 13 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten .....	7
Anlage: Regelstudienplan International Business and Economics.....	8

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelorstudiengangs International Business and Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium führt methodisch fundiert in die Wirtschaftswissenschaft ein und vermittelt den Studierenden die für den Übergang in einen Beruf notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft. Sie sind in der Lage, die grundlegenden Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern in nationalen und internationalen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt: "B. Sc.".

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zusätzlich ist der Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachzuweisen. Die darin zu erreichenden Mindestpunkte werden jeweils durch den Fakultätsrat beschlossen.

(2) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50

% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 5**

### **Studiendauer, Studienbeginn**

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## **§ 6**

### **Umfang des Studiums**

(1) Der Umfang des Studiums beträgt sechs Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credit Points (CP).

(2) Das Studium gliedert sich in das Einführungsstudium (Introductory Studies) mit zwei (59 Credit Points) und das Kernstudium (Core Studies) mit vier Semestern (121 Credit Points).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus den Regelprüfungsplänen zur Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von 12 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit maximal acht Wochen.

(4) Die Realisierung eines mehrmonatigen Fachpraktikums wird ausdrücklich empfohlen.

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

## **§ 8**

### **Studienaufbau**

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

## **§ 9**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder/und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

## **§ 10**

### **Aufbau des Einführungsstudiums**

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

## **§11**

### **Aufbau des Kernstudiums**

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren des Kernstudiums muss der Nachweis über die folgenden erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen geführt werden: Principles of Economics, Principles of Management, Business Strategy and Business Plan und Mathematical Methods in Business & Economics sowie über mindestens drei Prüfungsleistungen aus Introduction to Law, Financial Accounting, Statistical Data Analysis und Human Resource Management.

(2) Im Kernstudium sind insgesamt 121 Credit Points zu erbringen. Im Fachstudium entfallen davon auf die laut Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Pflichtprüfungen 75 Credit Points und auf Wahlpflichtkurse im Bereich „International Business“ und/oder „International Economics“ 18 Credit Points. Das Sprachstudium im Kernstudium umfasst 16 Credit Points und weitere 12 Credit Points sind durch eine im Rahmen eines Abschlusseseminars zu erstellende Bachelorarbeit nachzuweisen.

(3) Im Rahmen eines Abschlusseseminars ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen.

(4) §10 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Studienfachberatung**

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

### **§13**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung finden für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang International Business und Economics der Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Studienordnung, ausgenommen die Änderung der Bezeichnung des Studienganges auf der Titelseite, § 1, § 11 sowie die Anlage Regelstudienplan International Business and Economics, die nach den Bestimmungen der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 04. Oktober 2006 geregelt wird.

### **§14**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung ist am 04. Juli 2012 nach Veröffentlichung der Satzungsänderung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft getreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Anlage: Regelstudienplan International Business and Economics

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Summe	
		SWS	A	CP	SWS	CP															
1.	<b>Basics in Management and Economics</b>																				
1.1	Principles of Management	2+1	V+Ü	5																3	5
1.2	Principles of Economics	4+2	V+Ü	8																6	8
1.3	Business Strategy and Business Plan	2+1	V+Ü	5																3	5
1.4	Introduction to Law				2+1	V+Ü	4													3	4
1.5	Financial Accounting				3+2	V+Ü	7													5	7
1.6	Human Resource Management				2+2	V+Ü	6													4	6
2.	<b>Basics in Mathematics and Statistics</b>																				
2.1	Mathematical Methods in Business &	4+2	V+Ü	8																6	8
2.2	Statistical Data Analysis				4+2	V+Ü	8													6	8
2.3	Statistical Estimation and Testing							4+2	V+Ü	8										6	8
3.	<b>Management</b>																				
3.1	Decision Analysis							2+2	V+Ü	6										4	6
3.2	Marketing Management										2+2	V+Ü	6							4	6
3.3	Introduction to International Management										2+1	V+Ü	5							3	5
3.4	Management Accounting													2+2	V+Ü	6				4	6
3.5	Financial Management													2+2	V+Ü	6				4	6
3.6	Production Management and Operations																2+2	V+Ü	6	4	6
4.	<b>Economics</b>																				
4.1	Microeconomics							4+2	V+Ü	8										6	8
4.2	Macroeconomics										4+2	V+Ü	8							6	8
4.3	Introduction to International Economics													3+1	V+Ü	6				4	6
4.4	Economic Policy																4	V	6	4	6
5.	<b>Wahlpflichtmodule / Elective Courses</b>																				
5.1	Elective Course in International Business or													*	*	6				*	6
5.2	Elective Course in International Business or													*	*	6				*	6
5.3	Elective Course in International Business or																*	*	6	*	6
6.	<b>Skills</b>																				
6.1	Academic Skills										2	Ü	4							2	4
6.2	English	4	Ü	4	4	Ü	4	4	Ü	4	4	Ü	4							16	16
6.3	Second Language							4	Ü	4	4	Ü	4							8	8
7.	<b>Abschlussseminar mit Bachelorarbeit</b>																			2	12
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>	<b>22</b>		<b>30</b>	<b>22</b>		<b>29</b>	<b>24</b>		<b>30</b>	<b>23</b>		<b>31</b>	<b>~20</b>		<b>30</b>	<b>~14</b>		<b>30</b>	<b>~125</b>	<b>180</b>

\* zu den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zu den Semesterwochenstunden siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

### Legende:

A = Art der Lehrveranstaltung  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 V = Vorlesung

CP = Credit Points  
 Ü = Übung